

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen  
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen,  
Wegen und Plätzen in der Gemeinde Fleckeby  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.03.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

- a) von vorhandenen Ortsstraßen im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) von nach den §§ 127 ff. BauGB erstmalig hergestellten Straßen, Wegen und Plätzen und
- c) von nicht zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen
- d) von Wohnwegen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden können,

als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 KAG – im folgenden vereinfachend kurz „Straßen“ genannt- erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Die vorrangige Erhebung von Beiträgen nach § 127 BauGB für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen bleibt unberührt.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für
  1. den Erwerb einschließlich der Erwerbsnebenkosten der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung.
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere
    - a) die Fahrbahn,
    - b) die Gehwege,
    - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
    - d) die Park- und Abstellflächen,
    - e) die Radwege,
    - f) die kombinierten Geh- und Radwege,

- g) die unselbstständigen Grünflächen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
  - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) die Bushaltebuchten;
- 4. die Beleuchtungseinrichtungen;
  - 5. die Entwässerungseinrichtungen;
  - 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
  - 7. die Möblierung einschließlich Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperranlagen, Zierleuchten und Anpflanzungen, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.
- (2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.
  - (3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Soweit die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.
  - (4) Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulasträger ist.
  - (5) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum Aufwand, für den Beiträge erhoben werden.
  - (6) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von den jeweiligen Grundstückseigentümern Grundstückseigentümerinnen zu erstatten.
  - (7) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen können aufgrund einer besonderen Satzung Beiträge erhoben werden.

### **§ 3 Beitragspflichtige/ Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Für den Bereich der **Anliegerstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau, sowie die Erneuerung der Fahrbahnen bis zu einer Breite von 7,00 m und der Punkte unter § 2 Abs.1 Nr.3, 4 und 5 an Straßen

**53 v. H.**

2. Für den Bereich der **Haupterschließungsstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr, der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau, sowie die Erneuerung

a) der Fahrbahnen, der Trenn-, Seiten- und Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

**25 v. H.**

b) der Radwege

**25 v. H.**

c) der kombinierten Geh- und Radwege

**35 v. H.**

d) der Straßenentwässerung und Beleuchtung

**35 v. H.**

e) der Gehwege, Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil sowie Parkflächen und Standspuren

**35 v. H.**

f) der Bushaltebuchten

**25 v.H.**

g) von Mischflächen

**35 v. H.**

3. Für den Bereich der **Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr zu und von Nachbargemeinden und dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung

a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten-, Randstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern

**10 v. H.**

b) der Radwege

**10 v. H.**

c) der kombinierten Geh- und Radwege

**30 v. H.**

d) der Straßenentwässerung und Beleuchtung

**30 v. H.**

e) der Gehwege, Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil sowie Parkflächen und Standspuren

**30 v. H.**

f) der Bushaltebuchten

**10 v.H.**

g) von Mischflächen

**40 v. H.**

4. Verkehrsberuhigende Maßnahmen im Fahrbahnbereich

**60 v.H.**

5. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (insbesondere Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1),
  - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 2),
  - c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 3).
- (2) Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.
  - (3) Neben den anrechenbaren Fahrbahnbreiten nach Abs.1 ist der Aufwand für Wendeanlagen, Abbiegespuren, Parkflächen, die keine selbständigen Teileinrichtungen sind und Bushaltebuchten in voller Breite beitragsfähig.
  - (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen (Gemeindeanteil).

## **§ 5**

### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentliche Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt einer Straße oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Straßen abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt oder der Abrechnungseinheit erschlossenen

Grundstücke das Abrechnungsgebiet, wenn ein Abschnittsbildungsbeschluss bzw. ein Beschluss über die Bildung einer Abrechnungseinheit gefasst ist.

## § 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitragsanteil wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 5) bildenden Grundstücke verteilt. Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche errechnet sich, indem der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) durch die Summe der zu berücksichtigenden Flächen im Abrechnungsgebiet geteilt wird.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan, die Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von **0,03**; Abs. 2 Ziff. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

2. Liegt ein Grundstück oder liegen Teile der Grundstücksfläche nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs.6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Straße in einer im Abstand von bis zu einer Tiefe von **29 m** dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche mit Hilfe einer durch den tiefsten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogenen parallelen Linie ermittelt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., wohl aber Garagen und Carports.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine im gleichmäßigen Abstand zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Straße und der Nutzungstiefe durch den tiefsten Punkt der tatsächlichen Nutzung gezogene Linie.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger **0,03** angesetzt.

3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit **4**, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger **0,03** berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt.

Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger **0,03** berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz

2 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Biomasseanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger **0,03** angesetzt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Aufzählung angesetzt:
    - a) Friedhöfe 0,3
    - b) Sportplätze 0,3
    - c) wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen (z.B. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen) 0,05
    - d) Flächen für den Naturschutz und Landespflanze 0,02
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche ohne die mit Faktor 0,03 berücksichtigten Flächen
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
    - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
    - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
    - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
    - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden.
    - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
  3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
    - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Sind keine Vollgeschosse vorhanden oder Vollgeschosse mit Höhen von mehr als 3,50 m, gilt die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Es wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der durchschnittlich auf den bebauten Grundstücken im Abrechnungsgebiet vorhandenen Vollgeschosse;
    - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
    - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

e) für Kioske, Tankstellen (einschließlich Flugdächern), Pumpstationen und ähnliche sonstige bauliche Anlagen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

- (4) Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die nach Abs. 3 ermittelten Flächen um **30 v.H.** erhöht. Dies gilt auch für Grundstücke oder Grundstücksteile, die wegen der Art der Nutzung einen verstärkten Ziel- und Quellverkehr verursachen (z.B. Post-, Büro- Verwaltungs-, Praxis- und Schulgebäude). Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen. Bei unbebauten Grundstücken ist das Verhältnis der Grundstücksflächen maßgeblich.
- (6) Grundstücke, die durch mehrere Straßen erschlossen werden (Eckgrundstücke) sind für alle Straßen beitragspflichtig, der sich nach § 6 Abs. 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Straßen, so ist Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

## **§ 7**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der beitragsfähigen Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm. Bei einer Kostenspaltung (§ 8) entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teileinrichtung und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

## **§ 8**

### **Kostenspaltung**

Die Gemeinde kann die Erhebung von Beiträgen ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig anordnen. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
5. die Straßenentwässerung,
6. die Möblierung von Straßen-, Wege- und Platzkörpern
7. die kombinierten Geh- und Radwege und
8. die Mischflächen.

Aufwendungen für den Grunderwerb, die Freilegung und das Straßenbegleitgrün werden den Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

## **§ 9 Beitragsbescheid**

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 7), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
  1. die Bezeichnung der Maßnahme, bei Kostenspaltung der Teilmaßnahme, für die Beiträge erhoben werden,
  2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. die Höhe des Beitrages,
  5. die Berechnung des Beitrages,
  6. die Angabe des Zahlungstermins und
  7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 10 Vorauszahlungen**

Sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird, können angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Vorauszahlungen können auch für die in § 8 aufgeführten Teilmaßnahmen und im Falle von Abschnittsbildungen verlangt werden.

## **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen nach den Vorschriften der Abgabenordnung oder die Umwandlung des Beitrags gem. § 8 Abs.9 KAG bewilligen.
- (2) Bei einer Umwandlung nach § 8 Abs. 9 KAG ist der Antrag vor Fälligkeit zu stellen. Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Jahresleistung muss mindestens 500 € betragen. In dem Bescheid werden Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr.3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Der Restbetrag kann am Ende jeden Jahres ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstücks wird der Betrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

## **§ 12 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitragspflichtigem und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr.1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer/innen, künftige Grundstückseigentümer/innen, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern/innen, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung verwendet, gespeichert und weiterverarbeitet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Fleckeby, 17.03.2014

Gemeinde Fleckeby

Schwarzer

Bürgermeisterin